



Wien, den 15.10.2018

An das

1. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien
2. Präsidium des Nationalrats, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Betreff: Stellungnahme der IGGÖ zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22

Bezug: Schreiben des BMBWF vom 19. September
GZ: BMBWF-14.363/0005-II/3/2018

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGO) als die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft der Musliminnen und Muslime in Österreich nimmt

in offener Frist

Stellung zu der in Begutachtung befindlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im weiteren „Vereinbarung“), speziell zu dem darin enthaltenen Verbot des islamischen „Kopftuchs“ bzw. Hidschabs in „geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen“ und den damit verbundenen Eingriffen in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte:

1. Allgemeines

Der Abschluss eines Gliedstaatsvertrages über Fragen der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Kindergartenwesens ist offensichtlich nützlich. Er betrifft die IGGÖ in gleicher Weise wie andere Träger konfessioneller Kindergärten, er bedarf diesbezüglich keiner besonderen Stellungnahme. Eine Stellungnahme ist jedoch dringend erforderlich in Hinblick auf die Grundrechtspassagen der Vereinbarung.

- Sie regeln Grundrechtsmaterien, ohne erkennbar die Zuständigkeitsvorschriften in Art. 15a Abs.1 B.-VG einzuhalten.
- Die Vereinbarung, die u.a. Grundrechte einschränkt, bindet, nicht wie jeder andere Vertrag, nur die Vertragspartner, sondern Rechtspersonen über die Vertragspartner hinaus; Verträge zu Lasten Dritter sind im Allgemeinen unzulässig.
- Die Vereinbarung beansprucht Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgesetzgebers; denn grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten sind allein Bundesmaterie in Gesetzgebung (und Verwaltung). Eine Vereinbarung darüber wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig. Denkbar wäre vielleicht die vertragliche Zusage, geeignete gesetzgeberische Schritte einzuleiten. Dies sieht der Text aber nicht vor.

Schon aus diesen drei formalen Erwägungen ist die Vereinbarung rechtswidrig. Verfassungsrechtlich bedenklich sind aber, zusätzlich zu den formalen Einwänden, die Vorschriften des Art. 3 der Vereinbarung; er wäre einfach zu streichen.



Die Gründe für die Bedenken sind:

(a) Art 3 der Vereinbarung lautet:

„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren.“

(b) In den Erläuterungen zu Art 3 heißt es:

Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. In Umsetzung dessen sollen geeignete Maßnahmen im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung kommen, wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind [...].“

(c) Damit wird unmissverständlich klar, dass ein wesentliches Ziel der Vereinbarung das Verbot des islamischen „Kopftuchs“ ist und dass keine andere Form religiös oder weltanschaulich geprägter Bekleidung von dem Verbot betroffen wird.

Aus diesem Grunde allein wäre das Verbot rechtswidrig, nämlich gleichheitswidrig (zur Begründung der fehlenden sachlichen Rechtfertigung siehe unten). Wollte der Gesetzgeber, nicht die Vertragspartner der Vereinbarung, Art. 3 dem Inhalt nach das Verbot aufrecht halten, ohne dass der Gleichheitssatz verletzt werden würde, so müsste Art. 3 nicht nur das „islamische Kopftuch“, sondern auch andere Arten der weltanschaulich oder religiös geprägten Bekleidung in elementarpädagogischen Einrichtungen verbieten: etwa buddhistische Gewänder, den Pata junger Sikhs oder die Kippa jüdischer Burschen.

2. Zur Grundrechtslage im Besonderen

Es ist verwunderlich, dass in den Erläuternden Bemerkungen die jahrelangen wissenschaftlichen Bemühungen um das und die umfangreiche, sehr differenzierte Judikatur auf einzelstaatlicher und auf europäischer Ebene zum islamischen „Kopftuch“ keinen Niederschlag gefunden haben.



Rechtliche Ausführungen fehlen, insbesondere werden das Verhältnis zu einander und die Problematik der berührten Grund- und Menschenrechte negiert:

Im Elementarschulbereich und bis zur Religionsmündigkeit der Schülerinnen und Schüler ist das Elternrecht (Art. 2 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention – ZPEMRK) zu beachten (1). Im Zusammenhang damit ist auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), die darin verankerte Berücksichtigung des Kindeswohls in Art. 1 sowie die Berücksichtigung der Meinung der Kinder in Art. 4 sowie die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten (2). Das islamische „Kopftuch“ ist (3) ein religiös aufgeladenes Kleidungsstück, sodass die Religionsfreiheit (Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) betroffen ist. Da es (4) jedenfalls auch ein Kleidungsstück ist, stellt sich die Frage, ob, warum, seit wann in Europa und in Österreich der Staat Bekleidungsvorschriften erlässt, erlassen und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) betroffener Kinder u.U. verletzen darf.

Die Gesetzesvorbehalte in den Absätzen 2 der beiden Artikel der EMRK enthalten Gründe der Einschränkung; der vorgeblichen Rechtfertigung eines Verbots des "Kopftuchs" im Rahmen der zulässigen Einschränkungsgründe tritt die IGGÖ wie folgt entgegen.

Zu 1.

Die IGGÖ betont, dass es gemäß Art. 2 des 1. ZPEMRK das Recht der Eltern ist, ihre Kinder gemäß eigener Vorstellungen religiös oder weltanschaulich zu erziehen, sie mit der ihnen vorgelebten Religions- oder Weltanschauungspraxis vertraut zu machen, sie spielerisch an sie heranzuführen und ihnen die eigene kindliche Erprobung zu ermöglichen. In Art. 2 des 1. ZPEMRK heißt es „*Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen*.“ Mit erwähnten, "übernommenen Aufgaben" ist die Pflicht des Staates zur Beachtung von religiösen Vorstellungen der Eltern nicht nur im Religionsunterricht, sondern im gesamten Bildungs- und Erziehungsbetrieb gemeint. Ein potentielles Verbot des „Kopftuches“ im elementarpädagogischen Bereich bedeutet, dass das oben genannte Heranführen und der Raum zur eigenständigen Erprobung massiv eingeschränkt werden. Den Kindern wird signalisiert, dass die von ihren Eltern vorgelebte Religionspraxis zu Konflikten und Ablehnung in dem für ihre Entwicklung wichtigen Raum des Kindergartens u.ä. elementarpädagogischer Einrichtungen führt. Das vorgesehene Verbot bedeutet auch, dass der Staat seiner Berücksichtigungspflicht nicht nachkommt. Der Eingriff in dieses Recht stellt einen massiven Bruch des österreichischen Grundrechtsschutzes dar. Nicht ohne Grund entspringt das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder der Erfahrung Europas mit totalitären Systemen und ihren Versuchen, elterliche Erziehung zu beschränken oder auszuschalten.



Zu 2.

In Umsetzung der von Österreich ratifizierten UN Kinderrechtskonvention normiert Art. 1 BVG Kinderrechte, die Pflicht aller öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Berücksichtigung des Kindeswohls. Die freie Möglichkeit junger Mädchen ein „Kopftuch“ bzw. den Hidschab als die Möglichkeit der freien, spielerischen Erprobung einer anerkannten Religionspraxis oder der Nachahmung elterlicher Lebensweisen und Religionspraxis, steht in völligem Einklang mit der Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 1 BVG Kinderrechte. Die Lebens- und Religionspraxis die ihnen aus ihrem erzieherischen Umfeld mitgegeben wird, wird dadurch als selbstverständliche Normalität vermittelt. Im Gegenteil bedeutete das Verbot einer anerkannten Religionspraxis, dass Kindern beigebracht würde, dass das freie Ausüben einer Religionspraxis in dem für das Kind wichtigen Lebensumfeld Kindergarten nicht akzeptiert ist und sie sich von der Religionspraxis ihrer Eltern distanzieren müssen. Dadurch wird empfindlich in die Identitätsbildung und in die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes eingegriffen. Daraus folgt, dass ein Verbot des „Kopftuchs“ im elementarpädagogischen Bereich wie in Art. 3 der Vereinbarung vorgesehen, einen Eingriff in das Kindeswohl nach Art. 1 BVG Kinderrechte darstellt, wofür keinerlei Rechtfertigungsgrund im Sinne des Gesetzesvorbehalts des Art. 7 BVG Kinderrechte vorhanden ist.

Vielmehr führen erst das Verbot des „Kopftuchs“ im elementarpädagogischen Bereich, die damit zusammenhängenden negativen Zuschreibungen in Art. 3 der Vereinbarung und den zugehörigen Erläuterungen (Mittel zur „*geschlechtlichen Segregation*“, „*mit österreichischen Grundwerten unvereinbar*“ , „*im Widerspruch zu den Zielen staatsbürgerlicher Erziehung*“ stehend oder im Widerspruch stehend zur „*Gleichstellung von Mann und Frau*“) und die gegenüber Eltern vorgesehen Strafen dazu, dass nachhaltig das Tragen des „Kopftuchs“ in elementarpädagogischen Einrichtungen zu einem Tatbestand der Kindeswohlgefährdung nach Art. 1 BVG Kinderrechte gemacht wird. Diesem Vorgehen ist kategorisch entgegen zu treten.

Weiters hat nach Art. 4 BVG Kinderrechte jedes Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise. Mit dem Verbot des Art. 3 der Vereinbarung wird wie oben gezeigt die freie Möglichkeit im elementarpädagogischen Bereich ein „Kopftuch“ bzw. Hidschab zu tragen eingeschränkt und die eigene Meinung in keiner Weise berücksichtigt. Auch dafür liefert Art. 3 der Vereinbarung keinen validen Rechtfertigungsgrund im Sinne des Gesetzesvorbehalts des Art. 7 BVG Kinderrechte.

Des Weiteren verletzt Art. 3 der Vereinbarung in mehrfacher Weise die UN-Kinderrechtskonvention, so etwa das Diskriminierungs- und Bestrafungsverbot (Art. 2), die Achtung des Elternrechts (Art. 5), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), den Schutz der Privatsphäre (Art. 16), die Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18), das Recht auf Bildung (Art. 28), die Bildungsziele (Art. 29) und den Minderheitenschutz (Art. 30).



Zu 3.und 4.

Über das Recht der Eltern auf Erziehung hinaus greift Art. 3 der geplanten Vereinbarung in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK ein. Dieses Recht steht zwar unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 9 Abs. 2 EMRK, und ein Eingriff ist nur aus einem der in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Gründe gerechtfertigt. Aber keiner dieser Gründe wird in Art. 3 der Vereinbarung noch in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt und diskutiert, z.B. auch nicht die im gerichtlichen Verfahren bereits vorgenommenen Einschränkungen. Insbesondere ist nicht „jeder vernünftige Grund“, wie die Erläuterungen behaupten, ein sachlich gerechtfertigter Grund nach dem Gleichheitsrecht, noch stellen „*lokale Gebräuche und Sitten*“ einen Rechtfertigungsgrund nach Art. 9 Abs. 2 EMRK dar. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum und inwiefern das „Kopftuch“ bzw. der Hidschab den Ausnahmen von Art. 9 Abs. 2 EMRK und Art. 8 Abs. 2 EMRK entspricht oder den verfassungsrechtlichen Grundwerten widerspricht, zumal das „Kopftuch“ bzw. der Hidschab auch nicht im kontradiktitorischen Widerspruch zur Gleichstellung von Mann und Frau steht.

Art. 14 Abs. 5a B-VG enthält Bildungsziele, explizit ist die Übernahme von Verantwortung für sich selbst, die Mitmenschen, die Umwelt und die nachfolgenden Generationen durch „*die Orientierung an religiösen Werten*“ eines dieser Ziele des österreichischen Bildungswesens. In Art. 3 der Vereinbarung werden die „Bildungsziele“ in Art. 14 Abs. 5a B-VG nicht angeführt. Sie würden keine Rechtfertigung für das Verbot des „Kopftuchs“ bzw. des Hidschabs ergeben, eher im Gegenteil. Die Orientierung an „religiösen Werten“ wird zu Unrecht ausgeblendet.

Der Text der geplanten Vereinbarung nennt „Integration“ als Rechtfertigungsgrund, - aber eben dieser Grund ist im Gesetzesvorbehalt des Abs. 2 nicht enthalten, weder des Art. 8 noch des Art. 9 EMRK; der behauptete Grund kann aus keinem der genannten abgeleitet werden, er steht auch nicht indirekt als Bewahrung des religiösen oder sozialen Friedens in einer Gesellschaft zur Diskussion.

Soweit das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK betroffen ist, ist der Befund zum Gesetzesvorbehalt gleich. Das „Kopftuch“ bzw. der Hidschab stellt nicht nur eine religiöse Praxis dar, er stellt genauso einen Ausdruck individueller Persönlichkeit dar, die gegenüber anderen schützenswert ist. Beschränkt werden kann das Recht auf Privatleben nur aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe. So sind, wie bereits oben erwähnt, „*lokale Gebräuche und Sitten*“ keine Gründe, die nach Art. 8 Abs. 2 EMRK einen Eingriff in das Recht auf Privatleben rechtfertigen können; andere lassen sich ebenfalls nicht argumentieren.

Abschließend:

Die in Aussicht gestellten Strafen für die Verletzung des Verbots sind als völlig überschießend zu qualifizieren.



3. Eingriff in die inneren Angelegenheiten der IGGÖ

Beim islamischen „Kopftuch“ bzw. Hidschab, wie auch bei jeder anderen Art islamisch-religiös begründeter Bekleidung, handelt es sich um eine anerkannte Religionspraxis im Islam (siehe auch den „Feststellungsbeschluss“ des Beratungsrates der IGGÖ vom 05. Oktober 2018 im Anhang). Zudem stellen das „Kopftuch“ bzw. der Hidschab und die Qualifikation desselben einen Teil der Glaubens- und Sittenlehre der IGGÖ im religionsrechtlichen Sinne dar.¹ Wenn der Gesetzgeber eine anerkannte Religionspraxis (die bereits zum Zeitpunkt der gesetzlichen Anerkennung der IGGÖ 1912 eine anerkannte Religionspraxis war) als Mittel einer „geschlechtlichen Segregation“ und „mit österreichischen Grundwerten unvereinbar“ bezeichnet, wenn er das „Kopftuch“ bzw. den islamischen Hidschab als „im Widerspruch zu den Zielen staatsbürgerlicher Erziehung“ stehend darstellt und daraus die Notwendigkeit eines Verbotes ableitet, greift er u.a. unmissverständlich in das Recht der IGGÖ ein, ihre Glaubens- und Sittenlehre und Religionspraxis eigenständig zu definieren. Damit greift er - entgegen Art. 15 StGG 1867 – auch in die inneren Angelegenheiten der IGGÖ ein,² weil er ihren Lehren, anders als bei anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, gesetzlichen Schutz und Beachtung, insbesondere im Erziehungswesen entzieht. Darüber hinaus maßt er sich ein Werturteil über die Religionspraxis einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft an. Das steht dem Staat nicht zu, der verfassungsrechtlich zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, insbesondere im Erziehungs- und Bildungswesen.³ Eine ins Recht gegossene Abwertung der Religionspraxis einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft schien bis vor kurzem noch undenkbar. Deshalb muss der Vereinbarung auch in dem Punkt widersprochen werden, dass - im Wortlaut der Erläuterungen- das Kopftuch als eine Form „weltanschaulicher UND religiös geprägter“ Bekleidung darstelle. Der Hidschab soll offensichtlich nicht bloß als ein Ausdruck von Religion, sondern auch von Weltanschauung, Ideologie oder Politik interpretiert werden. Es scheint der Versuch vorzuliegen, den Hidschab implizit als politisch-religiös zu markieren und die Verknüpfung festzuschreiben zu wollen. Der Hidschab ist jedoch ein Teil anerkannter Religionspraxis. Jeglicher Versuch, den Hidschab explizit oder implizit als politisches Symbol hinzustellen, weist die IGGÖ entschieden zurück.

¹vgl. Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 68.

² RGBI. Nr. 142/1867.

³Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 43; Gmpl, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971) 49 ff.



Die IGGÖ kann den gegenständlichen Ministerialentwurf der Vereinbarung nicht akzeptieren; er ist in den Passagen der Grund- und Menschenrechte zu überarbeiten. Die IGGÖ richtet einen dringenden Appell an die zuständigen Bundes- und Landesorgane, die folgende Wortfolge in Art. 3 Abs. 1

„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren.“

der geplanten Vereinbarung ersatzlos zu streichen.

Dipl.-Theol. Ibrahim Olgun
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Mag. Esad Memic
Vizepräsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Abdi Tasdögen, MBA MPA
Vizepräsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich





بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

„Im Namen Gottes, des Allerbarmers, des Barmherzigen“*

Anlässlich des Begutachtungsverfahrens zum „Ministerialentwurf betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ (79/ME XXVI. GP.), insbesondere hinsichtlich seines Art. 3 Abs. 1, fasst der

Beratungsrat

als zuständiges und höchstes Organ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in religiösen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Glaubenslehre, im Zusammenwirken mit dem

Mufti

der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als Vorsitzenden des Beratungsrates in seiner Sitzung am 05. Oktober 2018 in Wien folgenden

Feststellungsbeschluss

1. Muslimische Kinder haben das im Islam begründete Recht auf islamische Erziehung, islamisch-religiöse Entfaltung und Ausübung anerkannter islamischer Religionspraxis (z.B. das Tragen eines Hidschab und sonstiger im Islam begründeter Kleidung, das islamische Gebet, das Fasten, die Beachtung islamischer Speisevorschriften) in allen Lebensbereichen, unabhängig davon wie die einzelne Religionspraxis selbst rechtlich im Islam zu qualifizieren ist. Die Entscheidung darüber, was im Zweifel eine anerkannte islamische Religionspraxis ist, steht in höchster Instanz in Österreich ausschließlich dem Beratungsrat zu.
2. Eltern (bzw. Erziehungsberechtigte) muslimischer Kinder haben das im Islam begründete Recht und die im Islam begründete Pflicht, ihre Kinder islamisch zu erziehen, ihre religiöse Entfaltung und die Ausübung anerkannter islamischer Religionspraxis in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und sie darin nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (ihre Rechtsträger wie ihnen übergeordnete Aufsichtsbehörden), welchen Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts anvertraut wurden oder welche diese übernommen haben, haben hier erwähnte Rechte und Pflichten zu beachten und ihre Verwirklichung zu gewährleisten.
3. Jede Beschränkung zuvor erwähnter Rechte muslimischer Kinder und ihrer Eltern (bzw. Erziehungsberechtigter) wie auch der zuvor erwähnten Pflicht Letzterer ist ohne einen im Islam anerkannten Rechtfertigungsgrund (die Entscheidung darüber, ob ein solcher gegeben ist, steht in höchster Instanz in Österreich ausschließlich dem Beratungsrat zu) unvereinbar mit dem Islam und stellt eine Verletzung unverzichtbarer Mindestfordernisse der Religionsfreiheit von Musliminnen und Muslimen (als Individuen wie auch der IGGÖ als ihrem Zusammenschluss) und der vom Schöpfer allen Menschen verliehenen Würde dar.



4. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als organisierte Gemeinschaft der Musliminnen und Muslime in Österreich hat, da islamische Erziehung einer ihrer zentralen Zielsetzungen und damit inneren Angelegenheiten ist, die Aufgabe und im Islam begründete Pflicht, erwähnte Rechte muslimischer Kinder und ihrer Eltern (bzw. Erziehungsberechtigter) innerhalb ihres glaubengemeinschaftlichen Wirkungsbereiches, so auch gegenüber anderen, nach Kräften zu wahren, zu unterstützen, zu fördern und in keiner Weise zu gefährden oder gar zu negieren. Dazu verpflichtet sind innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches auch all ihre Kultusgemeinden (inkl. Islamischen Religionsgemeinden), Moscheegemeinden, Fachvereine, frommen Stiftungen, ihre Organe, Organwalter, Funktionärinnen und Funktionären, Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Angestellten sowie alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, welche in konfessioneller Bindung an die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich bzw. ihre Lehre tätig sind (z.B. islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Lehrpersonal konfessionell gebundener islamischer Studienrichtungen) oder Einrichtungen betreiben (z.B. konfessionelle islamische Schulen, konfessionell gebundene islamische Studienrichtungen).

Wirksamkeit

Dieser Feststellungsbeschluss ist ab seinem Beschlusszeitpunkt wirksam.

Kundmachungsanordnung

Dieser Feststellungsbeschluss ist vom Obersten Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bzw. seinem Vorsitzenden ohne unnötigen Verzug, binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Beschlusszeitpunkt in (bis auf die zur Vertretung nach außen notwendigen Zeichnungen) unveränderter und angemessener Form zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

Für den Beratungsrat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich:

Mustafa Mullaoglu

Mufti der
Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich